

Statuten von Procap Bern

Statuten vom 29. März 2025



Inhalt

I. Name, Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Organisation	4
A Mitgliederversammlung	4
B. Vorstand	5
C. Kontrollstelle	6
IV. Finanzen, Haftung	6
V. Verschiedene Bestimmungen	7

I. Name, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Procap Bern besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Bern. Er ist Kollektivmitglied von Procap Schweiz.

Art. 2 Zweck

Procap Bern bezweckt in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

Art. 3 Tätigkeitsgebiet

Tätigkeitsgebiet von Procap Bern sind die deutschsprachigen Landesteile der Kantone Bern und Freiburg. Procap Bern arbeitet in der Region mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder

¹ Menschen mit einer Behinderung können Aktivmitglieder von Procap Bern werden. Sie sind gleichzeitig Mitglied von Procap Schweiz.

² Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen.

³ Verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁴ Procap Bern kann Menschen ohne Behinderung als Solidarmitglieder aufnehmen. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

⁵ Procap Bern kann juristische Personen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Bestrebungen und Ziele von Procap Bern unterstützen, als Kollektivmitglieder aufnehmen. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

⁶ Solidar- und Kollektivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern, Austritt und Ausschluss

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand von Procap Bern, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dieser werden die Statuten von Procap Bern und Procap Schweiz anerkannt. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

3 Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder können mit 3-monatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist schriftlich der Geschäftsstelle von Procap Bern mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandates. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.

4 Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Bern oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

5 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

6 Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe von Procap Bern sind

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Kontrollstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens am 31. März statt.

2 Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 8 Beschlussfassung, Geschäftsgang

1 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2 Der Vorstand kann den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

Art. 9 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl der Stimmenzählerinnen/der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Kenntnisnahme des Budgets
4. Festlegen der Mitgliederbeiträge

5. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
6. Entscheide über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder oder von Procap Schweiz, soweit diese fristgerecht eingereicht worden sind.

Art. 10 Anträge

Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlich begründeten Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder mehr als 1/5 der Mitglieder oder von Procap Schweiz ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung und die geografischen Regionen sind im Vorstand angemessen vertreten. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Weitere Einzelheiten zur Organisation des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

² Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Bern, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Behinderten orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Bern sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz.

³ Er ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung und sämtlicher Reglemente von Procap Bern und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz. Der Vorstand erledigt die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben.

⁴ Zur operativen Umsetzung der Beschlüsse und zur Erbringung der vom Vorstand definierten Leistungen und Angebote bestehen eine zentrale Geschäftsstelle und Regionale Kontaktstellen. Einzelheiten zur Führung und Organisation regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

⁵ Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

C. Kontrollstelle**Art. 16 Zusammensetzung, Aufgaben, Wahl**

¹ Als Kontrollstelle ist eine zugelassene Revisionsstelle einzusetzen. Der/die leitende Revisor/in muss im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigt und unabhängig sein.

² Die Kontrollstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Bern. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

³ Die Kontrollstelle ist alle 2 Jahre zu bestätigen, resp. neu zu bestimmen.

IV. Finanzen, Haftung**Art. 17 Einkünfte**

Die Einkünfte von Procap Bern setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträgen der öffentlichen Hand
3. Zuwendungen Dritter
4. Besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 18 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Vermögen

¹ Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

² Der Vorstand beschliesst ein ZEWO-konformes Anlagereglement als verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Art. 23 Auflösung von Procap Bern

¹ Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap Bern beschliessen.

² Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Bern an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

³ Ist Procap Bern von der Steuerpflicht befreit, setzt die Übertragung des Vermögens gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung voraus, dass es sich beim Empfänger um eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz handelt.

Art. 24 Vorbehalt des Gesetzes und der Zentralstatuten

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Art. 23 Genehmigung/Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 29. März 2025 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und treten damit in Kraft.

Bern, 29. März 2025



Manuela Kocher Hirt
Präsidentin



Norbert Wohlking
Vizepräsident